

auch die lebenden Jüdinnen nicht selbst gezählt hat, er sich vielmehr auf die Angaben der Sprecherin der Jüdinnen, Anni Keller, nunmehr verehelichte Kotlicki, verlassen hat, so besteht kein Anlaß, an diesen Angaben zu zweifeln. Aus der Aussage Watsons ist ferner zu entnehmen, daß am Tage seines Eintreffens in Wallern noch 2 Jüdinnen gestorben sind. Daß in den folgenden Tagen noch weitere vier Jüdinnen im Lazarett verstorben sind, ergibt sich gleichfalls aus der Niederschrift Watsons. Schließlich beweist das amerikanische Protokoll über die Exhumierung von Leichen aus dem Massengrab Wallern, daß in dieser Stadt bis zum Einmarsch der amerikanischen Truppen bereits 17 Häftlinge gestorben und begraben worden waren. Somit ergibt sich für die Zeit vom Eintreffen der Häftlinge in Wallern bis zum Einmarsch der Amerikaner die Zahl von 22 Toten, für die spätere Zeit der Tod weiterer 4 Jüdinnen. Dagegen hat die Beweisaufnahme nicht dafür erbracht, daß in Wallern zwischen 4. und 7.5.1945 nicht nur 22 Jüdinnen, sondern 39 Frauen und Mädchen verstorben sind. Offensichtlich ist bei der Anklageerhebung insofern ein Fehler unterlaufen, indem man die im Massengrab Wallern gefundenen 17 Toten noch zur Zahl der verstorbenen hinzugezählt hat.

Ferner hat die Beweisaufnahme nicht erbracht, daß außer den vier im Lazarett Wallern verstorbenen Jüdinnen noch weitere sechs verstorben wären.

b) Zusammengefaßt hat die Beweisaufnahme somit erbracht, daß ab 13.4.1945, dem Zeitpunkt der Räumung des Lagers Helmbrechts bis nach dem Einmarsch der Amerikaner in Wallern 129 Gefangene an Erschöpfung und Krankheiten gestorben sind (D II 2-22 u. 26 a), wie es der Aufstellung im Tatbestand (A VI 22, Bl. 77/78 der Urteilsgründe) entspricht.

Der Tod weiterer 28 Gefangener - dem Angeklagten wird der Erschöpfungstod von insgesamt 157 Häftlingen zur Last gelegt - konnte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch nicht festgestellt werden.

c) Die furchtbaren Strapazen und Entbehrungen, die die Gefangenen auf dem Marsch erdulden mußten, sind allein schon durch die Aussagen aller ehemaligen Häftlinge bewiesen im besonderen Maße aber durch die vor Gericht vernommenen jüdischen Zeuginnen. Durch diese Aussagen ist bewiesen, daß ein erheblicher Teil des Aufsichtspersonals bis zum Ende des Marsches die Abgabe von Nahrungsmitteln durch die Zivilbevölkerung an die Gefangenen verboten und rigoros unterbunden hat. Eine Vielzahl der vernommenen Zeugen, die den Häftlingszug zwischen Helmbrechts und Prachatitz gesehen haben, haben dies auch bestätigt. Die völlig unzureichende Kleidung der Häftlinge wurde von fast allen unbeteiligten Zeugen, die den Gefangenenzug gesehen haben, bekundet. Berichte über einzelne Mißhandlungen von Häftlingen, die unbeteiligte Zuschauer gesehen haben, sind bereits bei den einzelnen Tagesetappen gewürdigt worden. Daß einzelne Aufseherinnen bei den geringfügigsten Anlässen auf die Gefangenen eingeschlagen haben, haben auch die ehemaligen Aufseherinnen Breitmänn und Randig bestätigt. Darüber hinaus haben auch viele der ehemaligen Häftlinge von Mißhandlungen durch das Wachpersonal berichtet. So die Zeugin Rycerz, die durch einen Gewehrkolbenschlag zwei Zähne verloren hat, als sie sich weigern wollte, an einer Beerdigung toter Häftlinge teilzunehmen. Die ehemalige Gefangene Sucker berichtete von einem Vorfall, bei dem die Aufseherin Schimming an einem nicht mehr feststellbaren Ort brutal auf eine am Straßenrand sitzende jüdische Gefangene eingeschlagen hat, die zitternd und verängstigt die Mißhandlung über sich ergehen lassen mußte. Diese Zeugin hat weiter geschildert, daß dieser Vorfall von Angehörigen einer

Waffen-SS-Einheit gesehen worden ist, die auf einem Lkw fahrend gerade dort vorbeigekommen sind und die empört die Schlägerin beschimpft haben. Das Gericht hat keinen Anlaß, dieser Zeugin nicht zu glauben. Sie gab diese Darstellung in ruhiger sachlicher Form. Sie versuchte auch nicht etwa, den Angeklagten, der sich als einziger der ehemaligen Angehörigen der Wachmannschaft des Lagers Helmbrechts vor Gericht verantworten muß, zu belasten. Auch die Zeugin Gumbinger, die bereits in der 2. Nacht geflohen ist, hat ausgesagt, daß der SS-Mann Kovaliv mehrmals Gefangene mit dem Gewehrkolben in den Rücken geschlagen habe. Von Ohrfeigen, die sie unterwegs bekommen hatten, als sie vergeblich zu fliehen versucht hatten, haben die Zeuginnen Mannigel, Szpakow und Studzinsky berichtet.

Wie gering und schlecht die Verpflegung war, die die Gefangenen unterwegs bekommen haben, ergab sich nicht nur aus den Aussagen aller vernommenen ehemaligen Gefangenen, sondern auch aus vielen Aussagen unbeteiligter Zeugen, die entweder gesehen haben, welche geringe Mengen Kartoffeln, Suppe oder angebrühter Kleie die Häftlinge bekamen, oder die bestätigt haben, daß die Gefangenen durch Worte oder Gebärden zum Ausdruck gebracht haben, daß sie Hunger hätten. Welchen Hunger die Gefangenen tatsächlich gelitten haben, ergibt sich aus den Schilderungen einiger Zeugen, die gesehen haben, wie die Häftlinge rohe Kartoffeln und Futterrüben, die zum Teil angefault und nicht mehr zum Verfüttern bestimmt und geeignet waren, gegessen haben. Nicht zuletzt gibt es die Vielzahl von Häftlingen, die auf dem Marsch gestorben sind, und die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Teil an Unterernährung gestorben sind, sowie die Bekundung des amerikanischen Arztes Watson bei seiner Vernehmung am 9.5.1945 über den schlechten Gesundheits- und Ernährungszustand der Häftlinge Aufschluß. Nach der Darstellung von Dr. Watson litten von den von ihm angetroffenen

Häftlingen alle an Unterernährung in den verschiedenen Stadien. Die Darstellung dieses Arztes bestätigt geradezu in einer Art Zusammenfassung, was die Vielzahl aller unbeteiligten Zeugen, die den Häftlingszug zwischen Helmbrechts und Prachatitz gesehen haben, berichtet haben und ergänzt die Aussagen der ehemaligen Gefangenen, nämlich, daß die Frauen fast nicht mehr wie Menschen aussahen, sie zu Skeletten abgemagert waren, man kaum noch unterscheiden konnte, ob es sich um Frauen oder Männer handelte und ihr Alter fast nicht mehr zu schätzen war. Durch die Aussage Watsons, nach dessen Darstellung fast alle von Läusen übersät waren, die Kleidung der Kranken unsauber war und ihre Lagerstätten von Ungeziefer, Schmutz und eigenem Kot besudelt waren, kann ermessen werden, welche Leiden die Gefangenen auf dem langen Marsch erdulden mußten, in besonderem Maße aber die Kranken und körperlich besonders Geschwächten. Watsons Aussage belegt auch überzeugend, daß nicht nur alle unterernährt waren, sondern auch die meisten der Häftlinge stark geschwollene Füße hatten, einige an Durchfall litten, viele von ihnen mit Geschwüren und Wundbrand an den Zehen behaftet waren und etwa 20 Gefangene Erfrierungen davongetragen hatten. An der Bekundung dieses Zeugen, der als Militärarzt auch die nötige Sachkunde besaß, die geschilderten Krankheiten und Gesundheitsschäden zu erkennen und zu schildern, besteht kein Zweifel. Die nüchterne Sprache der Aussage Watsons, die bewußt jegliche Übertreibung vermeidet, spricht für sich.

d) Die bevorzugte Stellung der deutschen Häftlinge auf dem Marsch gegenüber den jüdischen Gefangenen wurde von einigen ehemaligen deutschen Gefangenen selbst bestätigt, vor allem den Zeugen Veronika Sucker, Margarete Rycerz, Ella Szpakow und Edit Mannigel. Sie ist darüber hinaus auch noch

dadurch bewiesen, daß von den deutschen Gefangenen keine einzige an Entkräftung gestorben ist. Wie schlecht das Los der Schwerkranken war, die auf Wagen befördert wurden, bestätigten einige der jüdischen Zeuginnen wie Anna Kotlicki (geborene Keller), die ebenso wie Luba Dzialowski (geborene Federzmann) ständig beim Krankentransport als Betreuerin war, und Livia Ripp-Rottenstein, die gelegentlich auf einem Wagen gefahren ist, sowie Scheina Kahan, die ständig beim Krankentransport war. Alle sagten aus, daß die Kranken häufig an den Unterkunftsorten noch nicht einmal dieselbe geringe Verpflegungsmenge bekommen haben wie die Angehörigen der Fußgruppe und daß sie deshalb im großen und ganzen auf diejenige Verpflegung angewiesen waren, die ihnen verbotenerweise von der Zivilbevölkerung zugesteckt worden ist. Wie unterschiedlich hierauf die einzelnen Wachtposten und Aufseherinnen reagiert haben, haben eine Vielzahl unbeteiligter Zeugen, die den Transport gesehen haben, bestätigt. Daß dabei die jeweils sich im schwächsten körperlichen Zustand befindlichen Kranken am wenigsten oder garnichts zu Essen bekommen haben, liegt auf der Hand. Besonders eindringlich hat den täglichen Kampf um die Verpflegung die Zeugin Veronika Dietz geschildert, die zum Kreis der deutschen Häftlinge gehörte und immer bei der Fußgruppe war. Sie hat berichtet, daß sie, die Häftlinge, sich nicht mehr wie Menschen benahmen, sondern sie alle wie Tiere waren und ausgehungert auf die Futternäpfe stürzten, wenn Verpflegung verteilt wurde. Wer nicht schnell genug gewesen sei und vor Schwäche nicht mehr laufen gekonnt habe, habe nichts bekommen. Wie entkräftet viele der auf Wagen beförderten Häftlinge waren, wurde von einer Vielzahl von Zeugen bestätigt, die gesehen haben, daß manche Kranke überhaupt nicht mehr gehen konnten, manche nur noch auf Händen und Füßen krochen, z.B. auch schon bei der Ankunft und bei der Abfahrt am Abend des ersten Tages in Schwarzenbach/Saale. Viele Zeugen haben bekundet, daß die Schwerkranken auf dem Boden der Fahrzeuge lagen, während die noch etwas gesünderen im Wagen

saßen oder hockten und dabei zum Teil auf die Schwerkranken traten. Unter anderem schilderten dies die Zeugen Kotlicki und Dr. Ladek.

e) Die Überzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte während des Marsches die herrschenden unmenschlichen Verhältnisse gekannt hat, wenn auch nicht festgestellt werden konnte, welche Einzelheiten er selbst gesehen hat, gründet sich darauf, daß der Angeklagte jeweils morgens und abends längere Zeit beim Transport war und er zumindest in diesem Zeitraum alles sehen konnte, was mit den Gefangenen geschah und in welchem Zustand sie sich befanden. Daß er dennoch das Verbot der Lebensmittelabgabe durch die Zivilbevölkerung nicht gelockert hat, gibt er selbst zu. Aus der Vielzahl der Versuche von Zivilpersonen, den Gefangenen Lebensmittel zukommen zu lassen, und aus der Tatsache, daß der Transport überwiegend durch ländliche Gegenden kam, in denen auch noch unmittelbar vor Kriegsende nicht die gleiche Lebensmittelnot bestand wie in größeren Ortschaften und Städten, vielmehr wenigstens die Grundnahrungsmittel Kartoffeln und Brot noch ausreichend zur Verfügung standen, nimmt das Gericht die Gewißheit, daß es möglich gewesen wäre, den Häftlingen während des gesamten Marsches mehr Verpflegung zukommen zu lassen, als es tatsächlich geschehen ist..

f) Daß es auch nicht vergeblich gewesen wäre, bei Zivilkrankenhäusern oder Militärlazaretten um Hilfe für die Schwerkranken anzugehen, beweisen schon die Aussagen der Zeuginnen Kahan und Dzialowski. Nach der Schilderung der Zeugin Kahan wurde ihre Freundin Netka Dembska bei einem Tieffliegerangriff zusammen mit einigen anderen Häftlingen, die sich auf einem Krankenwagen befanden, verwundet. Wenn die Zeugin auch nicht sagen konnte, wo dies geschehen ist, sie vielmehr nur wußte, daß dieser Angriff zwei bis drei Wochen vor dem Ende des Marsches gewesen sei, so ergibt sich doch aus anderen Zeugenaussagen, daß es sich um den

Fliegerangriff in der Nähe von Ronsperg am zwölften Tag (24.4.1945) gehandelt hat. Denn nach den Bekundungen der ehemaligen Häftlinge und vieler ehemaliger Angehöriger der Wachmannschaft gab es außer dem Tieffliegerangriff bei Bierbrücke am 4.5.1945 nur noch einen einzigen weiteren Tieffliegerangriff, bei dem Häftlinge getötet und verwundet worden sind. Da durch Zeugenaussagen feststeht, daß bei Ronsperg ein solcher Angriff gewesen ist, gründet sich hierauf die Überzeugung des Gerichts, daß es sich bei dem von der Zeugin Kahan geschilderten Angriff um den Tieffliegerangriff bei Ronsperg handelt. Die verwundete Gefangene Dembska wurde nach der Darstellung der Zeugin Kahan von Wehrmachtsangehörigen ohne Wissen der Begleitmannschaft in ein deutsches Militärlazarett gebracht und dort auch ärztlich versorgt. Angehörige der SS-Wachmannschaft haben sie aber dann wieder vom Lazarett abgeholt und zum Gefangenentransport zurückgebracht, so daß sie trotz ihrer Verwundung den Marsch bis zum Ende durchstehen mußte.

In ähnlicher Weise schildert die Zeugin Dzialowski von ihrem Versuch, ihre bei einem Fliegerangriff verwundete Schwägerin ärztlich versorgen zu lassen. Daß es sich um den gleichen Tieffliegerangriff gehandelt hat, ergibt sich daraus, daß, wie schon ausgeführt worden ist, außer dem Angriff bei Bierbrücke kein weiterer solcher Angriff, bei dem Gefangene verwundet worden sind, über den Häftlingszug niedergegangen ist. Nach der Aussage der Zeugin Dzialowski wollte sie ihre verwundete Schwägerin von Angehörigen eines deutschen Militärlazarettes, offensichtlich des gleichen Lazarettes, in dem auch die verwundete Gefangene Dembska versorgt worden war, ärztlich behandeln lassen. Nach der Darstellung dieser Zeugin sei man im Lazarett auch hierzu bereit gewesen. Die verwundete Gefangene hätte sogar dort bleiben können. Dennoch habe ein Angehöriger der Wachmannschaft die ärztliche Versorgung ihrer verwundeten Schwester mit den Worten verhindert, daß es für Juden kein Lazarett

gebe und es für Juden auch keine Hilfe gebe.

Das Gericht hat keinen Zweifel, diesen Angaben der Zeugen Kahan und Dzialowski zu glauben. Beide Angaben, die voneinander unabhängig gemacht worden sind, bekunden Vorgänge, die zur gleichen Zeit geschehen sind und die einander ähneln. Die Schilderungen der Zeuginnen stehen in ihrem wesentlichen Inhalt in guter Übereinstimmung zueinander. Anhaltspunkte dafür, daß die Zeuginnen sich besprochen hätten, bestehen nicht, zumal die Zeugin Dzialowski erst wesentlich später als die anderen in Israel wohnhaften Zeuginnen vernommen worden ist und sie auch getrennt von diesen Zeuginnen zur Hauptverhandlung angereist ist. Beide Zeuginnen erweckten auch dadurch einen glaubwürdigen Eindruck, daß sie nicht zu Übertreibungen neigten und keineswegs etwa der Eindruck bestand, sie würden den Angeklagten nur belasten wollen. So hat z.B. die Zeugin Kahan erklärt, sich nicht an Mißhandlungen von Häftlingen durch den Angeklagten erinnern zu können und nicht zu wissen, wo der Angeklagte sich während des Marsches immer aufgehalten habe, während die Zeugin Dzialowski angab, den Angeklagten im Lager überhaupt nicht gesehen zu haben. Auch hinsichtlich der Massenerschießung bei Zuderschlag versuchte die Zeugin Dzialowski nicht, den Angeklagten etwa in der Weise zu belasten, er hätte einen Befehl zum Erschießen der kranken Häftlinge gegeben.

Wenn die Zeugin Dzialowski jedoch meint, es sei der Angeklagte gewesen, der nach dem ersten Fliegerangriff jene Äußerung gebraucht habe, wonach Jüdinnen kein Lazarett und keine Hilfe brauchten, so kann das Gericht dieser Aussage, die von keinem weiteren Beweismittel gestützt wird, keinen vollen Glauben schenken. Das Gericht hält es vielmehr für durchaus möglich, daß die Zeugin in diesem Punkte einer Personenverwechslung unterliegt, sie den Angeklagten als



vermeintlichen Urheber dieser Worte bezeichnet, während es vielleicht doch ein anderer SS-Angehöriger war, der dies gesagt hat.

Wenn auch, wie schon ausgeführt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, was der Angeklagte an Einzelheiten der unmenschlichen Behandlung der Häftlinge zwischen Helmrechts und Prachatitz gesehen oder anderweitig erfahren hat, so gründet sich die Überzeugung, daß der Angeklagte das Geschehen in seiner Gesamtheit gekannt und gebilligt hat, darauf, daß er in den Zeiträumen, in denen er beim Häftlingstransport war, nicht für bessere und menschlichere Behandlung der Gefangenen gesorgt hat. Hat er aber gesehen, wie die Häftlinge während seiner Anwesenheit behandelt wurden, so hat das Gericht keinen Zweifel, daß er damit gerechnet hat, die Behandlung würde in seiner Abwesenheit nicht anders sein als in seiner Gegenwart. Wäre er aber mit gutem Beispiel vorangegangen und hätte er durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht, daß die Häftlinge Menschen wie alle anderen sind, deren Los man nicht noch erschweren, sondern im Rahmen des Möglichen erleichtern sollte, wenn sie auch nach Ansicht der damals Herrschenden im Interesse der Staatssicherheit verwahrt werden müßten, und wenn er gleichzeitig die entsprechenden Anordnungen gegeben hätte, Häftlinge nicht zu mißhandeln, Verpflegung von der Bevölkerung anzunehmen und unter den Gefangenen möglichst gleichmäßig zu verteilen und jede von Zivil- oder Militärdienststellen mögliche Hilfe nicht nur anzunehmen, sondern sie zu suchen, dann hätten auch diejenigen Angehörigen des männlichen und weiblichen Wachpersonals, die gegenüber den Gefangenen erbarmungslose Härte und Rücksichtslosigkeit gezeigt haben, sich menschlicher verhalten. Die andere Gruppe von Wachtposten und Aufseherinnen aber, die ohnehin sich nicht an den Übergriffen gegenüber den Gefangenen beteiligt hatte, wie z.B. SS-Unterscharführer Reimann und die SS-Männer Gietzel, Kobler, Völkel, Rießbeck und Rödel oder

die SS-Aufseherin Rosa Keller, wären in ihrem Bemühen bestärkt worden, die Leiden der Häftlinge zu mildern.

Da der Angeklagte nichts in dieser Richtung unternommen hat, er vielmehr dem Treiben vieler seiner Untergebenen nicht Einhalt geboten hat, obwohl er auf Grund des Gesamtbildes des Transportes, das er immer vor Augen hatte, wußte, wie erbarmungslos die Gefangenen behandelt wurden, ist die Überzeugung begründet, daß der Angeklagte nur deshalb so und nicht anders gehandelt hat, weil er gegenüber den jüdischen Gefangenen keinerlei menschliches Gefühl mehr aufbrachte, er ihnen jeglichen Menschenwert absprach und er meinte, als Angehöriger der SS schrankenlose Gewalt über sie zu haben.

g) Ob alle 129 zwischen Helmbrechts und Wallern an Erschöpfung und Krankheiten verstorbenen Häftlinge in den gleichen Zeitpunkten gestorben wären, wie es tatsächlich geschehen ist, konnte nicht mehr sicher festgestellt werden. Dies gilt vor allem für die in der ersten Nacht in Schwarzerbach/Saale verstorbenen 6 Gefangenen. Es ist durchaus möglich, daß die gleichen Gefangenen auch im Lager Helmbrechts gestorben wären, wenn das Lager am 13.4.1945 nicht geräumt worden wäre.

Dagegen ist das Gericht überzeugt, daß alle übrigen 123 Gefangenen, die auf dem Marsch gestorben sind, nicht zur selben Zeit gestorben wären, wenn sie nicht die außergewöhnlichen Strapazen des Räumungsmarsches hätten erdulden müssen. Diese Überzeugung ist aus der allgemeinen Lebenserfahrung in Verbindung mit den Schilderungen aller ehemaligen Häftlinge und der unbeteiligten Zeugen über die Umstände des Häftlingstransportes zu gewinnen, wenn auch über die 123 Toten keine exakten Angaben über ihre Krankheiten und die Todesursachen festgestellt werden konnten.

Auch die Zuziehung medizinischer Sachverständiger hätte hierüber keine weitere Klärung bringen können, weil nach der außerordentlich großen Zeitspanne, die seit den Todesfällen vergangen ist, kein einziger Zeuge auch nur über einen Fall Angaben über Krankheitssymptome der Verstorbenen machen konnte. Andere Beweismittel waren aber nicht vorhanden, ausgenommen die in den Massengräbern von Außergefeld, Elendbachel und Wallern exhumierten Toten, für die der amerikanische Militärarzt Watson sämtlich den Hungertod als Todesursache angegeben hat.

h) Trotz der unmenschlichen Einstellung des Angeklagten gegenüber den Gefangenen, die sich durch sein Verhalten von Helmbrechts bis Prachatitz offenbart hat, konnte das Gericht keine sichere Überzeugung gewinnen, daß der Angeklagte von Anfang an, also vom Verlassen des Lagers in Helmbrechts, den Vorsatz hatte, die Gefangenen durch den Räumungsmarsch in den Erschöpfungstod zu treiben. Dagegen spricht schon die Tatsache, daß der Angeklagte die Häftlinge zunächst nicht ins Ungewisse führen, sie vielmehr in das verhältnismäßig nahe bei Helmbrechts gelegene Arbeitslager Zwodau verbringen wollte, und er annehmen konnte, diese Strecke in wenigen Tagesmärschen zu bewältigen. Gegen einen solchen Vorsatz spricht aber vor allem, daß er vom ersten bis zum letzten Tag tatsächlich Fahrzeuge zum Transport gehunfähiger Kranker stellen ließ, wenn es auch auf Grund des schlechten Zustandes fast aller Häftlinge erforderlich gewesen wäre, die Gefangenen fast ausnahmslos mit Wagen zu befördern.

Daß der Angeklagte zumindest ab Schwarzenbach/Saale, dem Ort der ersten Übernachtung, damit gerechnet hat, es würden auf dem weiteren Marsch wiederum Gefangene infolge der Strapazen sterben, die gegenüber dem bloßen Aufenthalt im Lager Helmbrechts wesentlich größer sein würden,

ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem tatsächlichen Geschehensablauf. Eine derartige Möglichkeit hätte sich jedem objektiven Beobachter bei Kenntnis aller Umstände, wie sie der Angeklagte tatsächlich hatte, insbesondere dem schon beim Abmarsch in Helmbrechts bei vielen jüdischen Häftlingen gegebenen schlechten Gesundheits- und Ernährungszustand, geradz<sup>e</sup> aufgedrängt. Deshalb hat das Gericht keinen Zweifel, daß auch der Angeklagte mit dieser Möglichkeit gerechnet hat.

Jedoch konnte das Gericht nicht als bewiesen ansehen, daß es dem Angeklagten möglich gewesen wäre, den Räumungsmarsch und damit den Tod einer großen Zahl von Gefangenen zu verhindern. Denn als Angehöriger einer SS-Totenkopf-Einheit, der er vom Beginn seiner Dienstverpflichtung Anfang September 1939 bis zum Kriegsende am 8.5.1945 angehört hatte, unterstand er der militärischen Befehlsgewalt seiner Vorgesetzten. Dies ergibt sich schon daraus, daß für Angehörige dieser Verbände nach §§ 1 Ziff. 4, 3 der VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2107) die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) galten. Unterstand er aber der militärischen Befehlsgewalt, dann war er verpflichtet, den Befehl zur Räumung des Lagers und zum Abtransport der Gefangenen nach Zwodau sowie auch in Zwodau den dort erhaltenen Befehl, die zu übernehmenden Häftlinge nach Dachau zu führen, zu befolgen. Daß er aber tatsächlich solche Befehle erhalten hat, ihm zumindest seine diesbezügliche Einlassung nicht widerlegt werden konnte, wurde bereits auf Blatt 112 bis Blatt 114/und 167 der Urteilsgründe niedergelegt. Auf diese Ausführungen wird hingewiesen.

Die im Hilfsbeweisantrag des Rechtsanwalts Gerhardt vom 15.7.1969 (Bl. 2846 Ziff. 4), gestellt in der Hauptverhandlung am 17.7.1969, unter Beweis gestellte Behauptung, in der Dachauer Zeitung aus Dezember 1968 und Januar 1969 sei je einmal über die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen berichtet worden, wird als wahr unterstellt (§ 244 Abs. 3 StPO). Der Beweisantrag ist deshalb abzulehnen. Wenn die beiden aus Polen zur Hauptverhandlung nach Hof gekommenen Zeuginnen Genoveva Antkowiak und Jadwiga Piotrowska in diesem Punkte somit möglicherweise objektiv unwahre Angaben gemacht haben, wenn sie bekundeten, nur einen Hinweis auf das in Hof laufende Verfahren gelesen zu haben, werden dadurch ihre Aussagen in der Gesamtheit nicht wertlos. Ihre Aussagen mußten lediglich mit besonderer Vorsicht gewertet werden. Dies ist in der Weise geschehen, daß von den Aussagen dieser beiden Zeuginnen nur verwertet worden ist, was durch andere Zeugenaussagen bestätigt worden ist. Alle anderen Bekundungen der Zeuginnen blieben dagegen ohne Einfluß auf das Verfahren.

E)

### Rechtliche Würdigung

I.

#### Tod der russischen Ärztin

Eines Verbrechens des gemeinschaftlichen Mordes nach §§ 47, 211 StGB könnte der Angeklagte in diesem Falle nur schuldig gesprochen werden, wenn der Tod der Ärztin durch die Mißhandlungen des Angeklagten und der daran beteiligt gewesenen SS-Männer und SS-Aufseherinnen herbeigeführt worden wäre, die Tötung rechtswidrig wäre, dem Angeklagten alle für den Tod ursächlichen Handlungen der anderen Beteiligten strafrecht-

din, getötet, und zwei weitere Aufseherinnen verwundet worden waren, kann der Angeklagte wegen der Tötung dieser Gefangenen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

XIII.

Erschießung von 12 Gefangenen bei Eierbrücke - Oberhaid-  
(4. oder 5.5.1945).

Entgegen dem Vorwurf, wie er im Eröffnungsbeschluß enthalten ist, daß nämlich an dieser Stelle 16 Frauen und Mädchen erschossen worden seien, hat die Beweisaufnahme die Erschießung von 12 Gefangenen erbracht. Aber auch hinsichtlich dieser 12 erschossenen Gefangenen kann eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen, weil nicht bewiesen ist, daß er die Erschießung angeordnet oder er zumindest mit ihr gerechnet, dennoch aber nichts dagegen unternommen hat. Da diese Erschießung in unmittelbarer Nähe der Stelle erfolgt ist, wo sich der Angriff amerikanischer Flieger auf den Transport der kranken Häftlinge ereignet hatte, bei dem die Aufseherin Schulz getötet und zwei weitere verwundet worden waren, ist auch hier nicht ausgeschlossen, daß die Täter, wahrscheinlich Kowaliv, Kraschansky und Weingärtner, die Erschießung eigenmächtig aus Wut und Rache wegen des vorausgegangenen Fliegerangriffes gehandelt haben. Eine Verurteilung des Angeklagten ist deshalb nicht möglich.

XIV.

Begraben einer noch lebenden Gefangenen .

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht fest, ob der Angeklagte anwesend war oder er davon gewußt hat, als während des Marsches zwischen Zwodau und Wallern mindestens eine Gefangene noch lebend begraben und dadurch getötet worden ist. Eine Verurteilung des Angeklagten ist deshalb auch in diesem Punkte nicht möglich.